

## **Richtlinien**

für die Förderung durch die Konrad-Kaletsch-Stiftung vom 14.11.1983, zuletzt geändert am 12.12.2016

### **1. Zweck der Stiftung**

Die Konrad-Kaletsch-Stiftung (KKS) hat gem. § 2 Abs. 2 ihrer Satzung die Aufgabe, in der Stadt Kreuztal die kulturellen Bestrebungen zu unterstützen.

Dabei sollen vor allem die Belange der älteren Menschen Berücksichtigung finden; ihnen sollen Freude und positive Momente geschenkt werden.

Zu diesem Personenkreis gehören im Sinne dieser Richtlinien alle in Kreuztal wohnenden Seniorinnen und Senioren, die das 60. Lebensjahr vollendet haben.

### **2. Stiftungsaufgaben**

Zur Erfüllung der Stiftungsaufgaben werden mit den Erträgen des Stiftungskapitals

- 2.1 von der Stiftung unmittelbar gemeinnützige Veranstaltungen durchgeführt,
- 2.2 weitere, als gemeinnützig anerkannte Gruppen oder Träger bei der Durchführung gemeinnütziger Veranstaltungen sowie bei der Verfolgung ihrer gemeinnützigen Ziele unterstützt und gefördert,
- 2.3 ggf. eine Begegnungsstätte geschaffen und unterhalten oder deren Einrichtung in angemessener Weise gefördert und unterstützt.

### **3. Förderung und Unterstützung von Veranstaltungen**

- 3.1 Soweit die Stiftung selbst Veranstaltungen nach Ziffer 2.1 durchführt, kann sie sich hierbei beliebig anderer Personen oder Gruppen bedienen. Über die Durchführung solcher Veranstaltungen entscheidet der Vorstand im Einzelfall.
- 3.2 Bei der Förderung und Unterstützung förderungswürdiger Veranstaltungen (Ziffer 4) haben die Förderungsempfänger (Ziffer 2.2) ihre Gemeinnützigkeit nachzuweisen. Als gemeinnützig in diesem Sinne gelten auch Kirchengemeinden, kirchliche mildtätige Organisationen (z.B. Diakonie u. Caritas) sowie die freien Träger der Wohlfahrtspflege (z.B. Arbeiterwohlfahrt u. Deutsches Rotes Kreuz).

Diese Organisationen müssen ihren Sitz im Bereich der Stadt Kreuztal haben oder im Bereich der Stadt Kreuztal gemeinnützig tätig sein.

- 3.3 Die Förderung und Unterstützung setzt eine vorherige positive Beschlussfassung über den jeweiligen Antrag durch den Stiftungsvorstand voraus.

### **4. Förderungswürdige Veranstaltungen**

#### **4.1 - Besuchsmaßnahmen -**

- 4.1.1 Gefördert werden jährlich pro Person maximal zwei Besuche (z. B. bei Krankheit, Geburtstagen, Jubiläen oder anderen besonderen Anlässen).

Der Förderzuschuss wird auf der Grundlage eines Pro-Kopf-Zuschusses von 3,50 € pro Besuch errechnet. Bei jedem Besuch soll den Seniorinnen und Senioren durch

Überreichen einer kleinen Aufmerksamkeit eine Freude bereitet werden.  
 Hierbei sollte darauf geachtet werden, dass der Wert der mitgebrachten kleinen Gabe den Betrag von 3,50 € nicht unterschreitet.  
 Werden Geschenke von geringerem Wert überreicht, reduziert sich der Zuschuss entsprechend.  
 Die Höhe des Pro-Kopf-Zuschusses kann jederzeit durch Vorstandsbeschluss geändert werden.

#### **4.2 - Seniorenfahrten und Seniorenfeiern -**

- 4.2.1 Förderungswürdige Veranstaltungen sind u.a. eintägige Seniorenfahrten und Seniorenfeiern, wobei die Antragstellung pro AntragstellerIn auf jährlich eine Fahrt und eine Feier beschränkt ist.

Dabei setzt eine Förderung von Veranstaltungen, die sich an breite Kreise der Bevölkerung richten, voraus, dass insbesondere älteren Menschen unabhängig von ihrer Mobilität und ihres Einkommens die Teilnahme an diesen Veranstaltungen ermöglicht wird.

AntragstellerInnen sollten deshalb z. B. ermäßigte Eintrittspreise oder bei Bedarf auch Fahrdienste anbieten.

Der Förderzuschuss wird auf der Grundlage eines Pro-Kopf-Zuschusses von 2,50 € pro Person errechnet.

Maximal wird die Höhe des Defizites zwischen Einnahmen und Ausgaben einer Maßnahme bewilligt.

Die Höhe des Pro-Kopf-Zuschusses kann jederzeit durch Vorstandsbeschluss geändert werden.

- 4.2.2 Mit einem Festbetrag können Mehrtagesfahrten gefördert werden, an denen finanziell benachteiligte Seniorinnen und Senioren teilnehmen.  
 Der Zuschuss beträgt maximal 300,- €; er ist auf mindestens zwei bedürftige Personen aufzuteilen.  
 Eine entsprechende Überprüfung der Bedürftigkeit der teilnehmenden Seniorinnen und Senioren ist von den AntragstellerInnen vorzunehmen.

#### **4.3 - Projektförderung und Innovative Angebote -**

- 4.3.1 Als Angebot im Sinne dieser Förderrichtlinie gelten Kurse, Veranstaltungen oder Projekte, die bislang noch nicht in der Stadt Kreuztal vorhanden sind und für die noch nicht von einem anderen Anbieter ein Antrag auf Förderung gestellt worden ist. Als „neu“ gilt auch die Weiterentwicklung von bestehenden Angeboten im Hinblick auf veränderte Bedürfnisse.

In beiden Fällen sind die Anträge ausführlich zu begründen.

Voraussetzung ist, dass die Veranstaltungen mindestens drei Monate andauern und in einem regelmäßigen Rhythmus stattfinden.

Es müssen mindestens 5 Seniorinnen und Senioren an jeder Veranstaltung teilgenommen haben.

Eine Anwesenheitsliste ist vorzulegen.

Über eine Zuschussbewilligung und -höhe wird im Einzelfall entschieden.

#### **4.4 - Förderung der Teilhabe von Seniorinnen und Senioren mit Migrationshintergrund -**

- 4.4.1 Im o.g. Sinne können gefördert werden: mehrsprachige Informationsveranstaltungen zu gesundheitlichen oder rechtlichen Themen; Angebote, die dem kulturellen Austausch bzw. der gemeinsamen Freizeitgestaltung dienen, z.B. gemeinsames Kochen, Ausflüge.

#### **4.5 - Sonstige Förderungen -**

- 4.5.1 Auf Antrag können weiterhin Altennachmittage, Ausstellungen, Dichterlesungen, Konzerte, Rezitationsveranstaltungen, Theater- und Musikaufführungen, Vorträge u.a.m. gefördert werden.  
Förderzuschüsse für die o.g. Maßnahmen werden auf der Grundlage eines Pro-Kopf-Zuschusses von 2,50 € pro Person errechnet.  
Maximal wird die Höhe des Defizites zwischen Einnahmen und Ausgaben einer Maßnahme bewilligt.  
Die Höhe des Pro-Kopf-Zuschusses kann jederzeit durch Vorstandsbeschluss geändert werden.
- 4.5.2 Gefördert werden können auch Hilfsmittel oder Ähnliches für die Vereinsarbeit zugunsten von Seniorinnen und Senioren, sofern diese auf die Zielgruppe älterer Menschen abgestimmt sind.  
Über diese Anträge und die Höhe eines möglichen Zuschusses wird im Einzelfall durch den Stiftungsvorstand beschlossen.
- 4.5.3 Bei der Entscheidung über die Förderungswürdigkeit einzelner Veranstaltungen kann sich die Stiftung anderer Stellen zur Unterstützung ihrer Meinungsbildung bedienen (z. B. Seniorenbeirat).

#### **5. Antragsverfahren/-ablauf**

- 5.1 Zuschüsse werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt, dem ein Finanzierungsplan beizufügen ist.  
Antragsformulare sind bei der Verwaltung der Stiftung erhältlich und auf der Homepage der Stadt Kreuztal zum Downloaden hinterlegt.
- Die Anträge sollen möglichst zu folgenden Terminen gestellt werden:
- für die Vorstandssitzung zur Jahresmitte bis spätestens 15. April
  - für die Vorstandssitzung zum Jahresende bis spätestens 15. November.
- 5.2 Nach der Veranstaltung/Maßnahme sind der Konrad-Kaletsch-Stiftung innerhalb von sechs Wochen eine Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben (Belege zur Einsicht) sowie bei Besuchsmaßnahmen Namenslisten mit Geburtsdaten sowie Besuchstagen vorzulegen.

#### **6. Grundsätzliche Regelungen zur Zuschussgewährung**

- 6.1 Pro Jahr werden nicht mehr als drei verschiedene Maßnahmen des gleichen Trägers unterstützt.
- 6.2 Eine Zuschussgewährung erfolgt nur im Rahmen der im jeweiligen Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Zinseinkünfte. Ein Rechtsanspruch auf Förderung kann aus diesen Richtlinien nicht hergeleitet werden.
- 6.3 Unterstützungen durch die Stiftung sind in der Regel komplementär zu verstehen, das heißt, dass eine finanzielle Eigenleistung der AntragstellerInnen vorliegt (durch eingebrachte Mittel, Eintrittseinnahmen, Sponsorenleistungen, u .ä.).
- 6.4 Im Einzelfall ist auch eine Gesamtfinanzierung möglich, wenn die Veranstaltung aufgrund ihrer Bedeutung und der Finanzlage des Veranstalters/der Veranstalterin dies

erforderlich macht und eine Durchführung durch die Konrad-Kaletsch-Stiftung selbst (Ziffer 3.1) nicht in Betracht kommt.

- 6.5 Die Vorstandsmitglieder bzw. ihre Beauftragten haben freien Zutritt zu den geförderten Veranstaltungen.
- 6.6 Bei missbräuchlicher Inanspruchnahme der Stiftungsmittel besteht ein Rückforderungsrecht, eine weitere Förderung kann für die Zukunft ausgeschlossen werden.

Voraussetzung für eine Förderung ist die Benennung der Konrad-Kaletsch-Stiftung als Zuschussgeberin bei der jeweiligen Veranstaltung.

## **7. Bekanntmachung der Richtlinien**

Die Bekanntmachung der Richtlinien erfolgt über die Presse und die Versendung der Richtlinien an die üblichen AntragstellerInnen und VeranstalterInnen.

- 8. Eine Überprüfung der Richtlinien findet in regelmäßigen Abständen statt.

Diese Richtlinien treten am 01.01.2017 in Kraft.